



Stellungnahme

Stefan Lochmüller

N-ERGIE Aktiengesellschaft

Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes
zur Flexibilisierung von Biogasanlagen und
Sicherung der Anschlussförderung
BT-Drucksache 20/14246**

sowie zu dem

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU
**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes
BT-Drucksache 20/13615**

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Siehe Anlage

N-ERGIE Aktiengesellschaft | 90338 Nürnberg

N-ERGIE Aktiengesellschaft
Am Plärrer 43, 90429 Nürnberg

Stefan Lochmüller
Unternehmensentwicklung/Beteiligungen
Referent Energiepolitik und Gremien
UE-D
Telefon 0911 802-58025
Mobil +4916096347582
stefan.lochmueller@n-ergie.de
www.n-ergie.de

Lobbyregister: R000730

Nürnberg, 14. Januar 2025

Anmerkungen zum Entwurf für die Verlängerung des KWKG und zur Flexibilisierung Biogasanlagen

Die N-ERGIE bedankt sich für die Gelegenheit, im Rahmen der Anhörung des Ausschusses für Klima und Energie des Deutschen Bundestages zu dem

Gesetzentwurf von SPD und Bündnis 90/Die Grünen zur Änderung
des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zur Flexibilisierung
von Biogasanlagen und Sicherung der Anschlussförderung
(20/14246)
und
dem Gesetzentwurf der CDU/CSU-Fraktion zur Änderung des
Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (20/13615)

Stellung nehmen zu dürfen.

Die N-ERGIE Aktiengesellschaft ist einer der größeren kommunalen Energieversorger in Deutschland und zugleich fest in der Metropolregion Nürnberg verankert. In dieser Region ist der N-ERGIE Konzern sowohl Strom- und Gasnetzbetreiber in einer Fläche von über 8.000 Quadratkilometer und zudem im Stadtgebiet Nürnberg für die Fernwärme- und Trinkwasserversorgung verantwortlich. Wir sind damit sowohl für die Transformation und den Ausbau der Netzinfrastrukturen als auch insgesamt in der Fernwärme in einem massiven Hochlauf der Investitionsbedarfe herausgefordert. Diese betrifft sowohl die Anzahl der Projekte und Maßnahmen sowie die hierfür entsprechend dynamisch ansteigenden Investitionsbudgets, die sich in Summe der nächsten Jahre zu zweistelligen Milliardenbeträge kumulieren und daher insbesondere auch vom Regulierungsrahmen abhängig sind.

KWKG – Kurzfristige Verlängerung jetzt notwendig

Die Transformation der Fernwärmeversorgung weg von den fossilen Energieträgern hin zu Erneuerbaren Energieträgern sowie die Erschließung und Einbindung von unterschiedlichsten Abwärmepotentialen ist mit hohen Investitionen in Anlagen (KWK-Anlagen, Großwärmepumpen, Tiefengeothermie, Wärmespeicher) und Wärmenetzen verbunden. Hier kann und hat das KWKG bisher einen stabilen und einschätzbaren Förderrahmen bereitgestellt. Das KWKG stellt sowohl in der Historie wie auch der Entwicklung bis heute als ein sehr kosteneffizientes Förderinstrument dar, das historisch zunächst vor allem Energieeffizienzpotentiale über die KWK-Technologie adressiert hat um ab Mitte der 2010er Jahre Flexibilitätsanreize für Wärmespeicher und E-Heizer zu setzen. Zuletzt wurde mit der Einführung der iKWK-Regelungen die Integration Erneuerbarer Quellen in effiziente Strom- und Wärmeversorgungssysteme im KWKG ermöglicht.

Entgegen allen bisherigen Ankündigungen droht diese Kontinuität des KWKG nun abrupt zu reißen, und zwar schon Ende 2025 bei den Wärmenetzförderungen und dann insgesamt Ende 2026 für die KWK-Investitionen und Wärmespeicheranreize.

Nur durch eine kurzfristige, und durch den Bundestag beschlossene Verlängerung des KWKG lässt sich der Einbruch des Fernwärmenetzausbau zum Ende dieses Jahres vermeiden, auch wenn das KWKG in der aktuellen Version noch bis Ende 2026 von der EU-Kommission genehmigt ist erfolgt der Antrags- und Abwicklungsprozess der Wärmenetzförderung in der Regel im jeweiligen Folgejahr nach Inbetriebnahme der neuen Wärmenetze. D.h es wird nicht wie bei KWK-Anlagen oder größeren Wärmespeichern inzwischen möglich und üblich vor der Investition ein Vorbescheid bei der BAFA beantragt, sondern erst nach der Investition und Inbetriebnahme der Wärmenetze im Frühjahr des Folgejahres auf Basis eines WP-Testat für realisierte- und in Betrieb genommene neue Wärmenetze des Vorjahres die Förderung beantragt. Damit wird bereits Ende 2025 der Wärmenetzausbau auf Basis der KWKG-Förderung einbrechen. Da auch der Förderansatz gemäß BEW in Bezug auf die mehr oder weniger sicher bereitgestellten Haushaltsmittel ebenfalls unterfinanziert ist gibt es für die Investoren in Wärmenetze auch keine kurzfristig nutzbaren Alternativen. Die Folge dürfte ein massiver Rückgang der Investitionen in den Fernwärmeausbau (hier im Beispiel ja „nur“ auf die Wirkung auf die Wärmenetze dargestellt) sein.

Aus diesem Grund plädieren wir für eine **kurzfristige Verlängerung des KWKG über das Jahr 2026 hinaus**.

Hierbei sollten, wenn möglich die Hinweise von 8KU, BDEW und VKU zu den Formulierungshilfen für die Fraktion der SPD und von Bündnis90/DIE GRÜNEN“ in den Gesetzänderungsantrag der CDU/CSU Fraktion eingearbeitet werden.

Ist dies nicht möglich so besteht zum vorliegenden Gesetzentwurf der Union mindestens jedoch der nachfolgende Anpassungsbedarf in zwei Details:

- Zum einen war bereits mit dem bestehenden KWKG eine Verlängerungsoption verbunden, die ausweislich eines Berichts aus der Ausschussdebatte auch bereits mit der DG-Wettbewerb der EU-Kommission besprochen war - allerdings nur bis zu einer Inbetriebnahme vor dem 1. Januar 2030 (**also 31. Dezember 2029**, nicht 31. Dezember 2030).
- Zum anderen sollte das Inkrafttreten des Gesetzes auf den Tag nach der beihilferechtlichen Genehmigung gelegt werden, da u.U. sonst eine de facto-Unwirksamkeit des Gesetzes insgesamt vor dieser Genehmigung selbst unterstellt werden könnte.

Die hier diskutierte KWKG-Entwurf der Union stellt ganz lapidar die schlichte Verlängerung der Wirksamkeit des KWKG in den Vordergrund – was wir ausdrücklich begrüßen und **JETZT** auch für zwingend notwendig erachten – da ohne diese Verlängerung die Wärmewende mit Fernwärme großen Schaden erleiden kann.

Unabhängig davon wird die künftige Bundesregierung und der nächste Bundestag nicht um eine Weiterentwicklung des KWKG umhinkommen, wenn die Frage der weiteren Flexibilisierung der KWK, die Förderung des Infrastrukturausbaus konstruktiv angegangen werden soll. Das aktuelle KWKG sieht eine entsprechende Evaluierung für 2025 vor. Die gilt es umzusetzen.

Anschlussförderung und Flexibilisierung in der BiogASFörderung

Biogas (und sonstige Bioenergien) besitzen die sehr essenzielle Eigenschaft, einfach speicherbarer und klimaneutraler Energieträger zu sein. Das ist umso wichtiger da sie eine notwendige und hilfreiche Absicherungsoption für den fluktuierenden Charakter von Wind und Sonne darstellen. Auch wenn die kurzfristigen Grenzkosten von Biogas – naturgemäß – oberhalb von Wind und Sonne liegen, ist dies doch für die gesamten Stromgestehungskosten relativ unerheblich. Denn die Rolle von Biogas (ähnlich wie künftig von klimaneutralem Wasserstoff) besteht in der Besicherung des Energiesystems.

Dies betrifft die eher kurzen, aber herausfordernden Phasen, in denen es kalt ist und zugleich Sonne und Wind als Hauptenergieträger nicht verfügbar sind. Dem Charakter von Biogas als knapper Brennstoff, entspricht auch insoweit am besten ein Einsatz in der Absicherung der Strom- und Wärmeversorgung in KWK-Anlagen.

Trotz Einführung eines Flexibilitätsbonus vor mehr als einem Jahrzehnt ist jedoch der Einsatz von Biogas in der Energiewende ihrer eigentlichen Qualität nicht gerecht geworden. Die Logik der arbeitsmengenbezogenen Förderung im EEG hat bis heute dazu beigetragen, Biogasanlagen als Banderzeugung zu betreiben. Diese Betriebsweise ist aber systemisch zunehmend ineffizient und damit volkswirtschaftlich fragwürdig.

Zum zweiten kommt eine wachsende Zahl von Biogas-Anlagen stetig an das zeitliche Ende ihrer Förderdauer. Und da sie aufgrund der bestehenden Förderlogik in Richtung Dauerbetrieb optimiert sind, hätten sie in einem reinen Arbeitspreismarkt im Strommarkt nur geringe Überlebenschancen und eigentlich auch keine Berechtigung mehr.

Es ist zu begrüßen, dass die Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen mit dem vorliegenden Gesetzentwurf beide Problemfelder weitgehend angemessen adressieren und eine Zukunft für Biogas in der Flexibilitätsbereithaltung für die Energiewende organisieren wollen. Aufgrund der politischen Situation kurz vor der Bundestagswahl ist es zunächst ein Wert an sich, die wichtige Anschlussförderung und die auch strategisch bedeutsame Veränderung in der Basislogik bei der Verwendung von Biogas umzusetzen.

Für viele Anlagenbetreiber drängt die Zeit, denn das Auslaufen der bisherigen Förderung rückt näher und Flexibilität ist ein zunehmend wichtiges Qualitätsmerkmal. Insofern ist anzuraten, den Gesetzentwurf tatsächlich kurzfristig zu beschließen und die Inhalte umzusetzen. Sofern noch in der parlamentarischen Beratung Zeit für Korrekturen an dem Gesetzentwurf bleibt, empfehlen sich die folgenden Punkte:

- In Artikel 1, Nummer 3 ist geregelt, dass das Ausschreibungsvolumen angesichts des Zieles der Flexibilisierung gegenläufig zu der geringeren Anzahl der zu fördernden Betriebsstunden angehoben wird. Diese Anhebung ist zu gering ausgeprägt. Da die

Zielgröße künftig Leistung ist (und nicht mehr Arbeit) würde es ohne proportionale Anhebung zu einer de-facto-Stillegung von Biomassekapazität kommen.

- In Artikel 1, Nummer 6 und 7 werden Umstellungsfristen und Vergütungszeiträume geregelt. Eine Verkürzung der Wechselfrist sollte tatsächlich mit einer Verlängerung des Vergütungszeitraums (der gemäß EEG 2023 zehn Jahre beträgt) auf mindestens den im Gesetzentwurf vorgesehenen Zeitraum von zwölf Jahren einhergehen. Fraglich ist jedoch, ob es angesichts der gestiegenen Preise für Anlagenkomponenten und angesichts des knappen Angebots richtig ist, den Umstieg auf eine flexible Fahrweise (und damit und damit niedrige Anzahl von Förderstunden) derart schnell vorzusehen. Hier empfiehlt es sich noch mal drauf zu sehen.

In der Umsetzung kritisch kann allerdings der Wunsch der Betreiber von Biogasanlagen werden, die kurzfristig in eine Flexibilisierung der bestehenden Biogasanlagen investieren wollen. Diese sind zwar systemisch wünschenswerte Investitionen, aber die deutliche Überbauung der installierten Stromerzeugungsleistung (bis zum Faktor 15 gegenüber Status Quo) für eine flexible, systemdienliche Betriebsweise dieser Biogasanlagen, kann oft in Bezug auf die deutliche Erhöhung der Netzanschlusskapazität am derzeitigen Netzanschlusspunkt nicht (mehr) gefolgt werden.

Die meisten Biogasanlagen liegen in eher ländlichen Regionen in denen seit einigen Jahren, insbesondere in Süddeutschland ein massiver Zubau von PV-Freiflächenanlagen im MW-Bereich stattfindet und ein weiterer Ausbau bei den Netzbetreibern angekündigt (oder auch schon konkret beantragt und reserviert) ist. Hier wird es zunehmend schwierig noch kurzfristige Zusagen von weiterer individueller Netzanschlusskapazität für die Erhöhung von Einspeiseleistung im MW-Bereich zu erhalten.

In vielen Fällen ist zwar der Netzausbau infolge des PV-Boom der letzten Jahre auf den verschiedenen Netzebenen schon angestoßen. Aber Zusagen für die Erhöhung der Einspeiseleistung – auch an bestehenden Standorten – kann sich trotzdem über mehrere Jahre hinziehen. Eine gewisse Dämpfung der Problematik könnte sich aus der gemeinsamen Nutzung von Netzanschlusskapazität verschiedener Technologien (im Süden insbesondere PV-Freifläche, neuen Windenergieanlagen und Stromspeicher) zusammen mit überbauten Biogasanlagen ermöglichen. Daher begrüßen wir auch die entsprechenden Vorschläge zur Überbauung und gemeinsame (flexiblere) Nutzung des Netzanschlusspunktes, die hierzu im Rahmen der Novelle zum EnWG und EEG entwickelt und wurden. Wir hoffen, dass diese Vorschläge, die ja heute auch noch von diesem Ausschuss beraten werden vom ebenfalls noch vom Bundestag in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden können.